

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Handwerkerhof Im Täle, 1. Änderung“ in Rudersberg-Asperglern

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen am 07.01.2025	WN, Rudersberg, Asperglern, BPL „Handwerkerhof im Täle, 1. Änderung“ Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus denkmalfachlicher Sicht zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken und Anregungen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de . Mit freundlichen Grüßen Gez. Gerhard Schneider	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium eingegangen am 20.01.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Be-	

bauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.

Wir weisen darauf hin, dass sich der Planbereich gemäß Hochwassergefahrenkarte innerhalb des Ausdehnungsbereichs von Hochwasser (HQ10, HQ50, HQ100, HQextrem) befindet.

Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen.

Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)
Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Auf die Lage in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen. Zur Verringerung oder Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignisse hat die Gemeinde eine Starkregenrisikoanalyse durchgeführt. Die Analyse mit Handlungs- und Maßnahmenkonzept liegt vor und kann im Internet unter www.hochwasserschutz-rudersberg.de eingesehen werden.

Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine digitale Fertigung des Plans.

Tel.: 0711-904-10031 und 0711-904-10029

StEWK@rps.bwl.de

Abt. 2 - Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher

Tel.: 0711/904-12420

Raimund.Butscher@rps.bwl.de

Abt. 3 Landwirtschaft

Herr Frank Schied

Tel.: 0711/904-13200

Frank.Schied@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe

Tel. 0711/904-14242

Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller

Tel.: 0711/904-15117

Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch

Tel.: 0711/904-45170

ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Bäurle

	<p>Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart</p> <p>Telefon: (+49) 0711 904-12107 E-Mail: Stefanie.Baeurle@rps.bwl.de Internet: www.rp-stuttgart.de</p> <p>Erreichbarkeit: Di: ganztägig; Mo, Mi und Do vormittags</p>	
<p>Regierungspräsidium, Abteilung Umwelt, eingegangen am 07.02.2025</p>	<p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Handwerkerhof Im Täle, 1. Änderung“ in Rudersberg-Asperglen - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 02. Januar 2025, Ihr Zeichen: 621.41 – 00061540</p> <p>Sehr geehrte Frau Herrmann, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>1. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>2. Artenschutz: Auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist der Artenschutz mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuarbeiten. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der un-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der Rechtslage. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt, Bedenken bzgl. des Artenschutzes wurden nicht geäußert vgl. Stellungnahme Landratsamt).</p>

	<p>teren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.</p> <p>3. Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf § 44 BNatSchG und die darin formulierten Verbots- tatbestände wird im Bebauungsplan hingewiesen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. (Hinweis f).</p>
--	---	--

diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "[Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht](#)".

- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "[Projektes Sternepark Schwäbische Alb](#)" sowie des "[Biosphärenreservates Rhön](#)" (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, (0711/904-15502, * Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, (0711/904-15611, * Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Kenntnisnahme. Auf § 21 NatSchG BW (Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler) wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis g).

Auf § 44 BNatSchG und die darin formulierten Verbots-tatbestände wird im Bebauungsplan hingewiesen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. (Hinweis f).

Das Anbringen von Nistkästen für Vögel oder Quartieren für Fledermäuse ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich. Das freiwillige Anbringen künstlicher Quartiere ist zulässig.

Die Pflanzgebote des Ursprungsbebauungsplans sehen bereits die Verwendung heimischer Gehölze vor.

Der Ursprungsbebauungsplan sieht bereits die extensive Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern vor.

	<p>gez. Birgit Müller</p>	
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 06.02.2025</p>	<p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Handwerkerhof im Täle 1. Änderung“ in Rudersberg-Asperglen Fristablauf für die Stellungnahme: 07.02.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Baurechtsamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da entsprechend der Antragsunterlagen keine Eingriffe in das Biotop „Wellerbach westlich Asperglen“ (Biotop Nr. 171231198767) geplant sind.</p> <p><u>Hinweise:</u> Zur Reduktion der Freiflächeninanspruchnahme weisen wir bezüglich der Dachgestaltung auf das Klimaschutz - und Klimawandelanpassungsgesetz (KSG BW) hin, das Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern vorsieht (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung- PVPf-VO). Zur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>gleichzeitigen ökologischen Aufwertung ist eine Kombination mit einer Dachbegrünung ggf. vorzuziehen.</p> <p>Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG BW sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>Große Glasfassaden stellen ein erhebliches Risiko für Vögel dar. Alle europäischen Vogelarten sind besonders oder streng geschützt. Für sie gilt das Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 S.1 BNatSchG. Das Tötungsrisiko liegt nur dann nicht vor, wenn sich durch die Glasfassade das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Die Auswirkungen von Vogelschlag sind vermeidbar: die bestmögliche Minimierung stellen neben dem Verzicht auf Glasflächen flächige Markierungen dar, die von außen auf die Glasflächen aufgebracht werden. Hochwirksame Markierung (Punkt- oder Streifenraster) schließen Vogelschlag nahezu aus.</p> <p>Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen o.ä. sind so anzulegen, dass keine Fallenwirkung für Kleintiere entstehen.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Lochhaas Telefonnummer: 07151 501 – 2153</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf § 21 NatSchG BW (Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler) wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis g).</p> <p>Kenntnisnahme. Für die Verwendung von Vogelschutzglas bei großflächigen Glasfassaden wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis f).</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis f).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--

	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht im Plangebiet kein Gefahrenverdacht durch Untergrundverunreinigungen.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Mack Telefonnummer: 07151 501 – 2762</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Der Bebauungsplan liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers II. Ordnung Weilerbach. Da aus den Planunterlagen keine Angaben hervorgehen, ob bauliche oder sonstige Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind, kann eine Beurteilung, ob der Gewässerrandstreifen tangiert ist, auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen. Es ist der Gewässerrandstreifen von fünf Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante) in den Planunterlagen darzustellen. Mit sämtlichen baulichen oder sonstigen Anlagen ist vom Gewässerrandstreifen abzurücken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung. Zur Verdeutlichung wurde in den zeichnerischen Teil eine Bemaßung aufgenommen. Der Abstand des Geltungsbereichs zum Weilerbach beträgt an der engsten Stelle ca. 8,6 m. Eine Darstellung des Gewässerrandstreifens in den Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.</p>
--	--	---

	<p>Die im Orthophoto erkennbare asphaltierte Fläche im östlichen Bereich erscheint größer als die Fläche im Bebauungsplan. Es wird um Überprüfung des Sachverhalts gebeten. Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen.</p> <p>Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.</p> <p>Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 WG verboten.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 WG zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 WG ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Oehl</p>	<p>Der Sachverhalt wird durch das Bauamt der Gemeinde geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--

Telefonnummer: 07151 501 – 2855

Hochwasserschutz und Wasserbau

Entsprechend der interaktiven Karte "Überschwemmungsgebiete" des Landes BadenWürttemberg (zu finden unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) wird der Planbereich teilweise bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) des Weilerbachs überschwemmt und liegt somit im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

In Überschwemmungsgebieten gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Kenntnisnahme. Auf die Lage in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Kenntnisnahme der Rechtslage.

	<p>Die Überschwemmungsverhältnisse sind im Textteil und in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes abzuhandeln. Außerdem sind die Überschwemmungsverhältnisse im Planteil darzustellen. Da dies bereits erfolgt ist, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schmidt Telefonnummer: 07151 501 – 2143</p> <p>2. Landwirtschaftsamt</p> <p>Laut Mitteilung der Gemeinde Rudersberg handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im Verfahren wird von der Umweltprüfung abgesehen. Das Plangebiet liegt im bereits bestehenden Baugebiet „Handwerkerhof Im Täle“ und umfasst die Gewerbeflächen südlich der Straße „Im Täle“. Landwirtschaftliche Flächen sind durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. Baurechtsamt</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murrkreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083</p> <p>Freundliche Grüße S. Voigt</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die Lage in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen. Das Überschwemmungsgebiet ist im Planteil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das GIS-Zentrum erhält eine digitale Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplans.</p>
<p>Verband Region Stuttgart</p>	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Handwerkerhof im Täle, 1. Änderung“ in Rudersberg - Asperglen; Ihr Schreiben vom</p>	

eingegangen am
28.01.2025

02.01.2025; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Ihr Zeichen: 621.41 - 00061541

Sehr geehrte Frau Carrozzo,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Handwerkerhof im Täle, 1. Änderung“ in Rudersberg - Asperglen.

Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Borth
Referentin für Regional- und Bauleitplanung

borth@region-stuttgart.org

Tel. +49 711 22759-930

Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag



Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

www.region-stuttgart.org

[Newsletter Anmeldung](#)

Kenntnisnahme. Der Verband Region Stuttgart erhält eine digitale Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans.

<p>Vodafone West GmbH eingegangen am 15.01.2025</p>	<p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf</p> <p>Gemeinde Rudersberg Backnanger Straße 26 73635 Rudersberg Datum 15.01.2025</p> <p>Bebauungsplan "Handwerkerhof Im Täle, 1. Änderung" in Rudersberg-Asperglen - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.01.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
--	--	---

	<p>Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	
<p>Tyczka Energy GmbH eingegangen am 04.02.2025</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben „Handwerker-Hof Im Täle in 73635 Rudersberg-Asperglen“. Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt.</p> <p>Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Doreen Biernant</p> <p>Tyczka Energy GmbH Fachbereich Gasnetze VVPKS</p> <p>Office: +49 8171 627-301 doreen.biernant@tyczka.de</p> <p>Team: +49 8171 627-815 technik.KGV@tyczka.de</p> <p>Blumenstr. 5, 82538 Geretsried</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Gases for tomorrow

tyczka-energy.de [LinkedIn](#)

Sitz der Gesellschaft: Geretsried
Amtsgericht München: HRB 137175
Geschäftsführer: Dr. Frank Götzelmann, Christian Maier

Für Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgen Sie bitte diesem [Link](#).

Einwendungen von Privatpersonen

--	--	--